

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.316 vom 6. Oktober 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.316

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.316 du 6 octobre 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.316 del 6 ottobre 2025

Erwägungen

E. 3

Mit Verfügung vom 18. September 2025 entzog der Instruktionsrichter der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 4. September 2025 superprovisorisch die aufschiebende Wirkung.

E. 3.1

Mit der gesetzlich vorgesehenen Nachfrist zur Verbesserung von unbeabsichtigten Formmängeln (z.B. fehlende Unterschrift) soll verhindert werden, dass aufgrund einer Unachtsamkeit nicht auf ein Rechtsmittel eingetreten werden kann. Dies wäre mit dem Grundsatz des Verbots des überspitzten Formalismus nicht vereinbar. Die Nachfristansetzung ist folglich nur zur Behebung von formellen Mängeln zulässig, nicht aber zur Nachreichung von Beschwerdeanträgen oder einer Begründung (vgl. MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38-72 [a]VRPG, Zürich 1998, N. 51 zu § 39 [a]VRPG). Die Nachfrist ist nicht erstreckbar. Dies ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass ihr mit der Beschwerdefrist eine gesetzliche, gemäss § 28 Abs. 3

- 5 - VRPG nicht erstreckbare Frist vorangeht. Die Beschwerdefrist wird durch die Ansetzung einer Nachfrist nicht zu einer erstreckbaren richterlichen Frist. Eine zweite Nachfrist ist nicht zulässig (Urteil des Bundesgerichts 2C_324/2011 vom 19. April 2011, Erw. 3; MERKER, a.a.O., N. 54 zu § 39 [a]VRPG; ALAIN GRIFFEL, in: Kommentar VRG, 3. Aufl. 2014; N. 35 und 38 zu § 23 VRG mit Hinweisen).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hat innert der mit Instruktionsverfügung vom 8. September 2025 angesetzten Nachfrist keine unterzeichnete Beschwerde eingereicht. Stattdessen hat er mit Schreiben vom 18. September 2025 mitgeteilt, er sei in den Ferien und verlange eine Fristerstreckung bis zum 18. Oktober 2025. Aus den oben ausgeführten Gründen darf diesem Ersuchen nicht entsprochen und keine zweite Nachfrist angesetzt werden. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 4. September 2025 darf mangels Unterschrift bzw. mangels entsprechender Verbesserung innert Nachfrist nicht eingetreten werden. Dies gilt umso mehr, als für die vom Beschwerdeführer verlangte Fristerstreckung kein plausibler Grund ersichtlich ist. Der Beschwerdeführer nahm die Instruktionsverfügung vom 8. September 2025 am 13. September 2025 entgegen. Statt ein neues Exemplar der Verwaltungsgerichtsbeschwerde auszudrucken, zu unterzeichnen und dem Verwaltungsgericht zu schicken, zog es der Beschwerdeführer vor, mit seiner Lebenspartnerin wegzufahren und fünf Tage später, am 18. September 2025, eine Fristerstreckung von vier Wochen zu verlangen, da sie "jetzt in den Ferien" seien. Selbst wenn

er noch am selben Tag abreiste, ist nicht erkennbar, wieso es ihm nicht möglich bzw. nicht zumutbar gewesen sein soll, nach dem Abholen der Instruktionsverfügung an seinem Wohnort (vgl. Empfangsbestätigung der Schweizerischen Post) die erwähnten (minimalen) Schritte zur Wahrung der Nachfrist vorzunehmen. Die Vorgehensweise des Beschwerdeführers, trotz Kenntnis der Nachfrist sowie der Androhung eines Nichteintretens zu verreisen und eine vierwöchige Fristerstreckung zu verlangen, mutet trölerisch an. Die Darstellung in der Eingabe vom 28. September 2025 vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern; die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Nachfrist sind nicht gegeben (vgl. § 28 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 148 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). 4. Da die Nachfrist zur Einreichung einer unterzeichneten Verwaltungsgerichtsbeschwerde ohne hinreichenden Grund nicht eingehalten wurde, ist auf die Beschwerde vom 4. September 2025 androhungsgemäss (vgl. Verfügung vom 8. September 2025) nicht einzutreten.

- 6 - II. 1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Wer sein Rechtsmittel zurückzieht oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei (§ 31 Abs. 3 VRPG). Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu tragen. In der gerichtlichen Verwaltungsrechtspflege beträgt die Gebühr für das Verfahren vor Verwaltungsgericht Fr. 500.00 bis Fr. 30'000.00 (§ 20 Abs. 1 lit. b des Gebührendeckrets vom 19. September 2023 [GebührD; SAR 662.110]). In vermögensrechtlichen Streitsachen ist der Streitwert für die Gebührenerhebung massgeblich (vgl. § 2 Abs. 1, § 20 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 GebührD). In der vorliegenden Streitsache beträgt der Streitwert mindestens Fr. 103'354.40, womit sich theoretisch eine Gerichtsgebühr von Fr. 7'880.00 (Grundansatz Fr. 4'270.00 + 3.5 % des Streitwerts) ergibt. Aufgrund der ausserordentlich geringen Kosten, die das vorliegende Verfahren verursachte (keine Beschwerdeantwort; Nichteintreten), rechtfertigt es sich indessen nach Massgabe von § 5 Abs. 3 GebührD, die Gerichtsgebühr pauschal auf Fr. 800.00 festzulegen. 2. 2.1. Der Beschwerdeführer ersucht für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sinngemäss um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsvertretung. 2.2. Nach § 34 Abs. 1 VRPG befreit die zuständige Behörde natürliche Personen von der Kosten- und Vorschusspflicht, wenn die Partei ihre Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt werden, wenn es die Schwere einer Massnahme oder die Rechtslage rechtfertigt und die Vertretung zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei notwendig ist (Abs. 2). 2.3. Die Aussichtslosigkeit kann materieller oder formeller Art sein. Formell aussichtslos ist ein Begehren bei Fehlen einer oder mehrerer Prozessvoraussetzungen, etwa bei verpassten Fristen, bei klarer Unzuständigkeit des angerufenen Richters oder bei einem offensichtlich unzulässigen Rechtsmittel (KASPAR PLÜSS, in: Kommentar VRG, N. 52 zu § 16 VRG). Vorliegend hat der Beschwerdeführer innert der angesetzten Nachfrist keine verbesserte (unterzeichnete) Beschwerdeschrift eingereicht, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden darf. Die Beschwerde ist

- 7 - somit formell aussichtslos, weshalb (unabhängig von der Frage der Bedürftigkeit) einem Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege und Einsetzung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters nicht stattgegeben werden kann. 3. Im Beschwerdeverfahren werden die Parteikosten in der Regel nach Massgabe des

Unterliegens oder Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 32 Abs. 2 VRPG). Wer sein Rechtsmittel zurückzieht oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei (§ 32 Abs. 3 VRPG). Demnach würde der Beschwerdeführer gegen- über dem anwaltlich vertretenen Gemeinderat Q._____ kostenpflichtig. Es erscheint vorliegend indes nicht sachgerecht, allein auf diese Betrachtungsweise abzustellen. Der Gemeinderat Q._____ erhielt die Instruktionsverfügung vom 8. September 2025 zur Kenntnisnahme. Er ersuchte in der Folge um eine Kopie der nicht unterzeichneten Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 4. September 2025. Diese wurde ihm mit Schreiben vom 11. September 2025 zu- gestellt. Obwohl er wusste, dass die eingereichte Verwaltungsgerichtsbe- schwerde ungenügend ist und bei unbenutztem Ablauf der (kurzen und nicht erstreckbaren) Nachfrist nicht darauf eingetreten werden darf, beantragte er umgehend vorsorglich und superprovisorisch den Entzug der auf- schiebenden Wirkung. Diese Eile erscheint selbst unter Berücksichtigung der anwaltlichen Sorgfaltspflicht nicht zwingend. Demzufolge ist davon ab- zusehen, den Beschwerdeführer zum Ersatz von Parteikosten zu verpflich- ten. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als der Aufwand für das erwähnte Gesuch letztlich gering war. Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 4

Mit Eingabe vom 18. September 2025 ersuchte der Beschwerdeführer für die Einreichung eines unterzeichneten Beschwerdeexemplars um eine Fristerstreckung von einem Monat bzw. bis zum 18. Oktober 2025.

E. 5

Am 30. September 2025 reichte der Beschwerdeführer eine unterzeichnete Beschwerdeschrift ein.

E. 6

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]).

- 4 - Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Nach § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die so- ziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehör- den mit Beschwerde beim Departement Gesundheit und Soziales (DGS) angefochten werden (§ 39a der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 [SPV; SAR 851.211]). Die Entscheide des DGS können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 58 Abs. 2 SPG). Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde zuständig. 2. Beschwerden sind innert 30 Tagen seit Eröffnung des anzufechtenden Ent- scheids schriftlich einzureichen (§§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungs- rechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Ist die Beschwerde in dieser Hinsicht ungenügend, ist eine angemessene Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen unter Androhung des Nichteintretens (vgl. § 43 Abs. 3 VRPG). Die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 4. September 2025 erfolgte zwar rechtzeitig, wurde vom Beschwerdeführer aber nicht unter- zeichnet und ist somit ungenügend. Mit Instruktionsverfügung vom 8. Sep- tember 2025 wurde dem Beschwerdeführer eine Nachfrist bis zum 22. Sep- tember 2025 angesetzt, um ein unterzeichnetes Exemplar einzureichen, verbunden mit der Androhung, es werde im Unterlassungsfall auf die Be- schwerde nicht eingetreten. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.